
Vorsitz: Slowakei

877. PLENARSITZUNG DES FORUMS

1. Datum: Mittwoch, 21. Februar 2018

Beginn: 10.00 Uhr
Unterbrechung: 13.00 Uhr
Wiederaufnahme: 15.05 Uhr
Schluss: 15.30 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter R. Boháč

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DEN PRAXISLEITFADEN FÜR DIE DEAKTIVIERUNG VON KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN**

Vorsitz

Beschluss: Das Forum für Sicherheitskooperation verabschiedete den Beschluss Nr. 1/18 (FSC.DEC/1/18/Corr.1) über den Praxisleitfaden für die Deaktivierung von Kleinwaffen und leichten Waffen; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 2 der Tagesordnung: **SICHERHEITSDIALOG: „VORBEREITUNG DER DRITTEN KONFERENZ ZUR ÜBERPRÜFUNG DES AKTIONSPROGRAMMS DER VEREINTEN NATIONEN“**

– *Vortrag von Y. Hwan, Leiter der Hauptabteilung Rüstungskontrolle, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Frankreich*

1 Enthält eine Änderung zu FSK-Beschluss Nr. 1/18.

- *Vortrag von G. McDonald, Senior Researcher and Managing Editor, Small Arms Survey*

Vorsitz, Y. Hwang (FSC.DEL/35/18 OSCE+), G. McDonald, Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien und Moldau) (FSC.DEL/39/18), Vereinigte Staaten von Amerika, Belarus, Vereinigtes Königreich (Anhang 1), Russische Föderation, Ukraine (FSC.DEL/36/18 OSCE+), Aserbaidshon, FSK-Koordinator für Projekte betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen und Lagerbestände konventioneller Munition (Ungarn), Slowakei, Bosnien und Herzegowina, Vorsitz (im Namen des Vorsitzes des informellen Freundeskreises für Kleinwaffen und leichte Waffen (Finnland)) (Anhang 2)

Punkt 3 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

Die Lage in und um die Ukraine: Ukraine (FSC.DEL/37/18 OSCE+), Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau und San Marino) (FSC.DEL/40/18), Vereinigte Staaten von Amerika, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich, Bulgarien – Europäische Union

Punkt 4 der Tagesordnung: SONSTIGES

Terminvorschläge für die Jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz 2018: *Chef de file* des FSK für die Jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz 2018 (Frankreich)

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 7. März 2018, um 10.00 Uhr im Neuen Saal

877. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 883, Punkt 2 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**

Das Vereinigte Königreich schließt sich der Erklärung der EU an, doch möchte ich einige Bemerkungen in meiner Eigenschaft als Vertreter meines Landes anfügen.

Ich möchte der Slowakei dafür danken, dass sie den Sicherheitsdialog über die Vorbereitung der dritten Konferenz zur Überprüfung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen (UNPoA) auf die Tagesordnung gesetzt hat. Mein Dank gilt ferner den Rednern für ihre interessanten Beiträge.

Die OSZE hat in dem Überprüfungsprozess eine wichtige Rolle zu spielen, da regionalen Organisationen bei dieser Agenda eine einzigartige Rolle zukommt. Es ist wichtig, die Fortschritte der OSZE deutlich dazustellen, sowohl hinsichtlich der Stärkung der Teilnehmerstaaten bei der Verbesserung ihrer nationalen Kontrollen und Koordinierungsmechanismen als auch bei der Erreichung einer messbaren Verringerung des grenzüberschreitenden unerlaubten Handels quer durch die Region.

Dem Vereinigten Königreich ist sehr daran gelegen, die Abteilung FSK-Unterstützung in ihren Bemühungen um die Erreichung dieser Ziele zu unterstützen. Deshalb haben wir unsere Unterstützung für ein aus außerbudgetären Mitteln zu finanzierendes Projekt mit dem Titel „Stärkung der OSZE-Maßnahmen gegen die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und Lagerbeständen konventioneller Munition“ zugesagt. Wir werden rund 281 000 Euro bereitstellen und danken Deutschland für seinen Beitrag in Höhe von 150 000 Euro für das Projekt.

Herr Vorsitzender,

wir sprechen Frankreich unsere Anerkennung für seine laufenden Bemühungen um die Herbeiführung von Konsens zu den vorgeschlagenen Ergebnissen der dritten Überprüfungskonferenz (RevCon3) aus.

Ein ehrgeiziges Ziel für die RevCon3 sollte es sein, dafür Sorge zu tragen, dass das PoA auch 17 Jahre nach seiner Verabschiedung ein wichtiges Element in unseren weltweiten Bemühungen um Nichtverbreitung bleibt. Dazu muss es flexibel genug sein, um mit neuen

Entwicklungen Schritt zu halten und gleichzeitig eine solide politische Grundlage für umfassende Maßnahmen zur Unterbindung illegaler Ströme bilden.

Wir sind bisher auf den zweijährlichen Tagungen gut vorangekommen, indem wir neuen Entwicklungen in den Ergebnisdokumenten Raum gegeben haben, zum Beispiel in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung und die internationalen Standards für Kleinwaffen und Munition. Dennoch ist es uns trotz maßgeblicher Unterstützung durch Mitgliedstaaten in den verschiedenen Regionen nicht gelungen, zu einem Konsens in Schlüsselfragen wie Munition und dem Waffenhandelsvertrag zu gelangen, zwei Bereiche, die für die vollständige und wirksame Durchführung des PoA entscheidend sind.

In dieser Hinsicht können unsere politischen Verpflichtungen mit der Realität vor Ort nicht Schritt halten. Wir alle wissen, dass Maßnahmen zur Sicherung oder Ausmusterung von Waffen in der Praxis nicht erfolgreich sein können, wenn sie nicht die Unmengen an Munition erfassen, die in denselben Waffenkammern lagern. Wir hoffen, dass die Staaten in dieser Frage einen entschlossenen Schritt setzen.

Zweitens begrüßen wir die verschiedenen Bemühungen, auch jene der Zivilgesellschaft, zur Ermittlung von Synergien zwischen dem PoA und anderen internationalen Instrumenten wie dem Waffenhandelsvertrag. Das wird einen bedeutenden Beitrag dazu leisten, den Staaten dabei zu helfen, die in ihren Ländern nötigen, richtigen Kontrollen zu verstehen und einzuführen. Die sechste Zweijährliche Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms (der Vereinten Nationen) zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (BMS6) hat gezeigt, dass es für die Aufnahme eines Hinweises auf den Waffenhandelsvertrag starke Unterstützung auch von Nichtvertragsstaaten gab. Als das einzige rechtsverbindliche internationale Instrument zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen bleibt es das stärkste Werkzeug im Instrumentarium der internationalen Gemeinschaft. In dieser Frage, ebenso wie bei der Munition, sollten wir nicht zulassen, dass unsere Differenzen in der normativen Debatte uns unser oberstes Ziel, zu verhindern, dass Waffen für illegale Zwecke umgelenkt werden, aus den Augen verlieren lassen.

Drittens wurde mit Unterstützung der gesamten internationalen Gemeinschaft hart an der Entwicklung und Aktualisierung der internationalen Standards für Kleinwaffen und Munition und an der Entwicklung des Online Toolkits gearbeitet. Es ist höchste Zeit, dass wir ausdrücklich die Standards befürworten, um die für die Ermutigung zur weltweiten Verwendung nötige politische Unterstützung zu liefern.

Schließlich sollte die OSZE ihren umfassenden Ansatz gegen die unerlaubte Verbreitung und die Schritte zur Verstärkung der Kontrollen in den wichtigsten Bereichen – Kontrolle der Herstellung und der Verbringung, Koordinierung der Strafverfolgung und physische Sicherung und Verwaltung der Bestände – deutlich herausstreichen. Die OSZE könnte eine Analyse der Hindernisse vornehmen, die die Durchführung in den Teilnehmerstaaten erschweren, und wie das Konfliktverhütungszentrum durch politische und technische Beratung sowie durch Projektunterstützung den nationalen Behörden dabei geholfen hat, diese Hindernisse zu überwinden. Die Analyse könnte sich auch auf die Schritte beziehen, die unternommen wurden, um eine sinnvolle und repräsentative Mitwirkung und Führungsrolle von Frauen in Entscheidungsprozessen und an Bemühungen zur Einbeziehung einer Genderperspektive in die SALW-Kontrolle zu verstärken.

877. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 883, Punkt 2 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DES VORSITZES (IM NAMEN DES VORSITZES DES
INFORMELLEN FREUNDKREISES FÜR KLEINWAFFEN UND
LEICHTE WAFFEN (FINNLAND))**

Herr Vorsitzender,

gestatten Sie mir, Ihnen Bericht über das Treffen des informellen Freundeskreises für SALW (IGoF) vom 8. Februar 2018 zu erstatten. Die Zusammenkunft befasste sich mit dem Ergebnis des Ministerrats in Wien und der Erörterung des weiteren Weges sowie mit der Umsetzung von Ministerratsbeschluss Nr. 10/17 (MC.DEC/10/17/Corr.1) über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) und Lagerbestände konventioneller Munition (SCA).

Erfreut kann ich berichten, dass das Treffen gut besucht war. Es kam zu konstruktiven Erörterungen und zum Austausch von Informationen, denen einige Ideen für die künftige Arbeit folgten. Die Delegationen, die sich zu Wort meldeten, äußerten sich zustimmend zu den Vorschlägen in meinem Arbeitspapier zur Umsetzung von Ministerratsbeschluss Nr. 10/17 (MC.DEC/10/17/Corr.1). Im Wesentlichen wurden am 8. Februar die folgenden Themenkreise und Ergebnisse erörtert:

1. Vorbereitung der dritten Konferenz zur Überprüfung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen (RevCon3)

Erfreut wurde zur Kenntnis genommen, dass der slowakische FSK-Vorsitz für den 21. Februar einen Sicherheitsdialog im FSK zu diesem Thema angesetzt hat, mit Rednern aus Frankreich und von *Small Arms Survey*.

Als Beitrag zur Vorbereitung der dritten Überprüfungskonferenz wurde von mehreren Delegationen die Nebenveranstaltung über die Arbeit der OSZE zum unerlaubten Handel mit und der Unbrauchbarmachung von SALW begrüßt, die im Zusammenhang mit dem Vorbereitungsausschuss für RevCon3 im März 2018 abgehalten werden soll.

Anhand eines Schreibens des designierten Vorsitzenden der dritten Überprüfungskonferenz wurden die Delegationen über die Ziele der RevCon3 und die Elemente für das Schlussdokument („*Outline of Elements*“ for RevCon3 ist als Anlage beigefügt) unterrichtet.

Im Hinblick auf die Erstellung des OSZE-Berichts „Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten auf der dritten Überprüfungskonferenz“ im Juni 2018 wurden Vorschläge unterbreitet, die unterstreichen sollen, wie wichtig es ist, die Umleitung von SALW und SCA in illegale Märkte zu verhüten, bei den Bemühungen internationaler Organisationen nach Synergien zu streben und in die Kontrolle und Überwachung von SALW die Aspekte einer verstärkten sinnvollen Mitwirkung von Frauen und einer Genderperspektive aufzunehmen.

2. Deaktivierung von SALW

Breite Unterstützung fand der Beschlussentwurf zum Praxisleitfaden für die Deaktivierung von Kleinwaffen und leichten Waffen (FSC.DD/8/17) mit dem Titel „Mindeststandards für nationale Verfahren für die Deaktivierung von Kleinwaffen und leichten Waffen“.

3. Zweijährliches Treffen zur Umsetzung der OSZE-Dokumente über SALW und SCA

Man sprach sich auch für die Abhaltung eines Treffens zur Beurteilung der Umsetzung in Bezug auf SALW und SCA, vorzugsweise im Oktober 2018, aus, bei dem auch die Ergebnisse der RevCon3 bewertet und die entsprechenden operativen Maßnahmen getroffen werden könnten.

4. OSZE-Aktionsplan für SALW

Unterstützung fand auch der Vorschlag, die Diskussion über eine Überprüfung des OSZE-Aktionsplans für SALW im Rahmen eines möglichen Treffens zur Beurteilung der Umsetzung mit dem Schwerpunkt auf den OSZE-Dokumenten zu SALW und SCA durchzuführen.

5. Online-Instrument für SALW-Meldungen

Es wurde festgestellt, dass das Online-Instrument für die Berichterstattung über SALW auf folgende Art und Weise gefördert werden sollte:

- Überarbeitung der Liste der Teilnehmerstaaten, die dieses Instrument verwenden
- Verteilung des Benutzerhandbuchs für dieses Instrument
- Veranstaltung eines Workshops im April für die Online-Übermittlung für die Staaten, die das Instrument verwenden, um seine Verwendung zu fördern

Unterstützung fand auch der Vorschlag, das Instrument in weiterer Folge für sämtliche Berichterstattungsverpflichtungen zu SALW und auch für jeden anderen derartigen Informationsaustausch zu verwenden, bei denen sowohl der OSZE als den Vereinten Nationen, etwa dem Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen und Militärausgaben, Meldungen zu übermitteln sind.

6. Synergieeffekte mit anderen internationalen Organisationen für die Berichterstattung

Unterstützung fanden:

- die Abhaltung eines eigenen FSK-Treffens zur Erörterung von Synergien mit anderen internationalen Organisationen die Berichterstattung betreffend
- die Sondierung von Möglichkeiten zur Steigerung des zusätzlichen Nutzens von SALW-Berichten, damit von diesen mehr Gebrauch gemacht wird
- die Erwägung, eine kurze Anleitung für die Teilnehmerstaaten zu erstellen, in der alle Berichterstattungsverpflichtungen aufgeführt sind

Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ teilte die Abteilung FSK-Unterstützung mit, dass kürzlich ein außerbudgetäres Projekt unter der Projektnummer 1101994 mit dem Titel „Stärkung der OSZE-Aktivitäten gegen die unerlaubte Verbreitung von SALW und SCA“ aufgenommen wurde, um die derzeit im SALW- und im SCA-Dokument enthaltenen Mechanismen zu verstärken, die Hilfsmechanismen zu durchleuchten und die Bedürfnisse der Teilnehmerstaaten – sowohl Empfänger als auch der Geber – zu ermitteln. Das Projekt ist unmittelbar mit der Umsetzung des Ministerratsbeschlusses Nr. 10/17 (MC.DEC/10/17/Corr.1) verknüpft. Es wurde um Unterstützung für die Finanzierung dieses Projektes ersucht.

Herr Vorsitzender,

ich möchte bei dieser Gelegenheit der Abteilung FSK-Unterstützung für ihre professionelle und rasche Hilfe danken und ich appelliere auch an die Teilnehmerstaaten, sich weiterhin aktiv an den Treffen des informellen Freundeskreises zu beteiligen. Das zweite Treffen ist auf den 8. März, 15.00Uhr, angesetzt und wird sich mit der Vorbereitung der dritten Konferenz zur Überprüfung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen befassen.

POA REVCON3 – AUFZÄHLUNG MÖGLICHER ELEMENTE

(19. Januar 2018)

Erklärung von 2018

Zur Verabschiedung auf der dritten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung des Aktionsprogramms (PoAREVCON3), insbesondere im Hinblick auf jüngste Entwicklungen, wird eine politische Erklärung zur Bekräftigung des Bekenntnisses der VN-Mitgliedstaaten zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ausgehandelt.

Plan für die Durchführung des Aktionsprogramms (PoA) 2018 – 2024

Liste möglicher Elemente für den Durchführungsplan, unbeschadet weiterer Elemente, die Staaten gegebenenfalls hinzufügen möchten.

1. Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf allen Ebenen (national, subregional, regional, global)

(a) Koordination und Synergien

(1) Durchführung auf nationaler Ebene

- Stärkung nationaler Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren, nationaler Koordinierungsstellen, nationaler Kontaktstellen, nationaler Aktionspläne, nationaler Grenzkontrollen und anderer einschlägiger nationaler Programme zur Unterstützung der Durchführung des PoA, auch hinsichtlich der SALW-Herstellung (einschließlich aus unerlaubter manueller Fertigung), der unerlaubten Konversion und des internationalen Transfers
- Stärkung nationaler Mechanismen zur Koordinierung, unter anderem auch mit der Zivilgesellschaft
- Verabschiedung und Umsetzung nationaler Aktionspläne
- Benennung nationaler Kontaktstellen und Austausch von Informationen über Kontaktstellen auf dem letzten Stand

- Ermittlung von Möglichkeiten für die verbesserte Messung der bei der nationalen Durchführung des PoA erzielten Fortschritte, unter anderem im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG)
- (2) Die Rolle regionaler und subregionaler Organisationen
- Verabschiedung ergänzender Instrumente, Programme und Aktionspläne auf regionaler und subregionaler Ebene
 - Verstärkte Koordinierung zwischen einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen und Rahmenwerken
 - Verstärkte Koordinierung zwischen einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen mit Staaten und weltweit tätigen Organisationen
 - Verstärkung der Synergien mit einschlägigen regionalen und subregionalen Instrumenten zur Stärkung der Durchführung des PoA und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments (ITI)
 - Benennung von SALW-Kontaktstellen innerhalb einschlägiger regionaler und subregionaler Organisationen
 - Regionale/subregionale Koordinierung zwischen Strafverfolgungs- und Zollbehörden, einschließlich Austausch relevanter Informationen auf regionaler und subregionaler Ebene
 - Beiträge der VN-Regionalzentren für Frieden und Abrüstung zur Durchführung des PoA
- (3) Die Rolle einschlägiger internationaler Organisationen einschließlich VN-Büros, INTERPOL und der Weltzollorganisation
- Synergien und Koordination zwischen einschlägigen VN-Büros
 - Koordinierung mit einschlägigen VN-Büros, INTERPOL, der Weltzollorganisation, dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Verstärkung der Durchführung des PoA
 - Förderung des regelmäßigen Dialogs zwischen einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere mit INTERPOL und der WZO
- (4) Synergien mit einschlägigen globalen Instrumenten, einschließlich jener mit Bezug zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität

- Förderung von Synergien bei der Durchführung des PoA mit anderen einschlägigen internationalen Instrumenten und Rahmendokumenten, einschließlich des Waffenhandelsvertrags, des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dessen Schusswaffenprotokoll sowie der Instrumente gegen den Terrorismus
- (b) Verhütung der Umleitung von SALW
- (1) Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen
 - Fortsetzung der Anstrengungen zur physischen Sicherung und Bestandsverwaltung von SALW
 - Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit von Munitionslagerbeständen
 - (2) Unbefugte Endnutzer
 - Umsetzung und Verstärkung der Vorschriften und Kontrollsysteme, die eine wirksame Kontrolle von SALW-Transfers unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des PoA und anderer einschlägiger Instrumente ermöglichen
 - Verwendung/Beglaubigung/Verifizierung und, nach Bedarf, Stärkung der Verfahren für die Erteilung von Endnutzerbescheinigungen und Endnutzergenehmigungsverfahren zur Verringerung der Gefahr der Umleitung dieser Waffen in die Hände unbefugter Endnutzer
 - Gewährleistung der sicheren Beförderung und Lieferung internationaler SALW-Transfers
 - Unterstützung der Rolle der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Zollbehörden, und Verstärkung ihrer Fähigkeit, unerlaubte SALW-Lieferungen abzufangen
 - (3) In Konflikten und nach Konflikten, einschließlich DDR- und SSR-Programme
 - Umsetzung internationaler Standards und bewährter Praktiken in Bezug auf das PoA und das ITI in DDR- und SSR-Programmen
 - Konkrete Maßnahmen zur Verhütung der Umleitung in und nach Konflikten
 - (4) Waffenembargos
 - Unterstützung für die vollständige Umsetzung von Waffenembargos mittels Durchführung des PoA

- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Sanktionsausschüssen und VN-Sachverständigengruppen für die Überwachung der Umsetzung von Sanktionen
 - Sammlung und Weitergabe von Informationen betreffend die Umleitung von SALW
- (c) Verhinderung der unerlaubten Herstellung und Konversion von SALW
- (1) Nachahmenswerte Verfahren zur Sicherstellung der irreversiblen Deaktivierung
- Nachahmenswerte Verfahren zur Sicherstellung der irreversiblen Deaktivierung von SALW, einschließlich der technischen Erfordernisse in Bezug auf die Registrierung/das Führen von Aufzeichnungen, auch hinsichtlich der Vernichtung von Überschüssen
- (2) Verhütung der unerlaubten Konversion von SALW
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Führung von Aufzeichnungen für SALW sowie Benennung von befugten Beamten oder Einzelpersonen für die Durchführung einer Konversion oder Vernichtung
 - Verständigung über die Umbaufähigkeit von Schreckschuss-SALW oder SALW-Nachbildungen zu voll funktionsfähigen SALW
- (3) Verhütung der unerlaubten Herstellung von SALW
- Umsetzung eines strengen Regelwerks für die Herstellung von SALW
 - Maßnahmen, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen unter Strafe zu stellen
 - Gewährleistung der Beschlagnahme und Vernichtung von unerlaubt hergestellten SALW
- (d) Bewertung der bzw. Reaktion auf die Chancen und Herausforderungen neuer Entwicklungen der SALW-Technologie, auch im Bereich der Herstellung
- Auswirkungen neuer technologischer Entwicklungen betreffend die Herstellung, das Design, die Kennzeichnung, die Lagerung und den Handel, einschließlich modularer Waffen, Microchipping und Mikrostanzen
 - Zusammenarbeit mit dem Privatsektor bei der Entwicklung von Technologien zur Verbesserung der Kennzeichnung, der Rückverfolgung sowie der sicheren und gesicherten Lagerung von SALW
 - Additive Fertigung (3D-Drucktechnik)

- Neue Trends im unerlaubten Handel, einschließlich der Nutzung des Internets und des Handels im Darknet
 - Zusammenarbeit zwischen Staaten und mit der Privatwirtschaft (einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, des Austauschs von bewährten Praktiken und Erfahrungen im Kampf gegen den unerlaubten Online-Handel sowie der Nutzung neuer Technologien zur Verstärkung der Bestandsverwaltung und -sicherung)
- (e) Ermutigung zu Transparenz und Informationsaustausch
- Verstärkung der Synergien zwischen der Berichterstattung nach dem PoA/ITI und der Berichterstattung für die SDG
 - Verstärkte Sammlung, Analyse und Verwendung von Daten mit SALW-Bezug
 - Verstärkte Sammlung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten
 - Ermutigung zur eindeutigen Angabe des Kooperations- und Hilfsbedarfs in nationalen Berichten sowie Abgleich mit verfügbaren Ressourcen und Programmen
 - Berichterstattung regionaler und subregionaler Organisationen über Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung des PoA

2. Befassung mit den nachteiligen Folgen des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen für die Entwicklung

- (a) Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel 16
- Anerkennung der negativen Auswirkungen des unerlaubten Handels mit SALW auf die Entwicklung, einschließlich der Erreichung von Ziel 16 und anderer SDG
 - Verstärkung des Beitrags des PoA und des ITI zur Erreichung von Ziel 16 und der Zielvorgabe 16.4
 - Verstärkung des Beitrags des PoA und des ITI zur Erreichung anderer SDG
 - Einbeziehung der Durchführung des PoA und des ITI in nationale Entwicklungspläne
 - Verstärkung der Synergien zwischen Berichterstattung, Messung und Analyse betreffend PoA und ITI und Berichterstattung, Messung und Analyse für die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf globaler, regionaler und nationaler Ebene

- (b) Gender, einschließlich VN-Sicherheitsratsresolution 1325, und die Auswirkungen des unerlaubten Handels mit SALW auf Frauen, Männer, Mädchen und Jungen
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Auswirkungen des unerlaubten Handels mit SALW auf Frauen, Männer, Mädchen und Jungen bei der Verstärkung der Durchführung des PoA
 - Förderung der sinnvollen Mitwirkung und Vertretung von Frauen in den Prozessen der Politikgestaltung, Planung und Durchführung in Bezug auf das PoA
 - Anerkennung, dass *Gender Mainstreaming* die Qualität und Nachhaltigkeit der Kleinwaffenkontrolle erhöht
 - Nutzung von Prozessen betreffend Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle wie jene auf Grundlage der Resolution 65/69 der Generalversammlung und der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats zur Verstärkung der Durchführung des PoA
 - Finanzierung von Interessenvertretung, Erziehung, Ausbildung und Forschung zu genderbezogenen Tätigkeiten und Ergebnissen
 - Stärkung der Strategien und Programme betreffend Kleinwaffen durch Sammlung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und eine bessere finanzielle Ausstattung
- (c) Förderung der Rechtsstaatlichkeit und einer Friedenskultur bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit SALW: spezifische Anwendungen

3. Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit SALW

- (a) Ermutigung zur internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit SALW
- Betonung der Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschließlich NGO, Forschungseinrichtungen, wissenschaftlicher Kreise, Bürgern, Konsumentenvereinigungen und Industrie, für die Durchführung des PoA
 - Verstärkung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich Austausch von Erfahrungen, Expertise und bewährter Praktiken zu Themen, die die Durchführung des PoA betreffen
 - Verstärkung der Partnerschaft und Zusammenarbeit auf allen Ebenen, einschließlich Koordination zwischen Gebern, internationaler Rechtshilfe und operativer Zusammenarbeit

- (b) Förderung einer wirksamen internationalen Mitwirkung im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit SALW
- (1) Technische und finanzielle Unterstützung, einschließlich Aufbau von Kapazitäten
 - Sicherstellung der nationalen Eigenverantwortung und des Aufbaus nachhaltiger nationaler Kapazitäten bei PoA-Hilfsprojekten
 - (2) Koordination
 - Sicherstellung der Koordination zwischen Gebern, zwischen Gebern und Empfängern und innerhalb der Regierung
 - Sicherstellung der gegenseitigen Ergänzung zwischen Mithilfe zur Unterstützung der Durchführung des PoA und Mithilfe zur Unterstützung anderer einschlägiger Instrumente
 - Verstärkung des Informationsaustauschs, unter anderem über Erfahrungen in Bezug auf abgeschlossene Hilfsprojekte und bestehende und neue Koordinierungsmechanismen
 - (3) Sicherstellung der fortlaufenden und nachhaltigen finanziellen und technischen Hilfe zur Unterstützung des PoA und des ITI, auch im Lichte der damit verbundenen SDG-Verpflichtungen
 - Verbesserung der Synergien zwischen Projekten zur Unterstützung der Durchführung des PoA und des ITI und Projekten betreffend die SDG

4. Andere Themen

Plan zur Durchführung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments 2018 – 2024

Liste möglicher Elemente für den Durchführungsplan, unbeschadet weiterer Elemente, die Staaten gegebenenfalls hinzufügen möchten.

1. Kennzeichnung

- Nationale Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren
- Bewährte Praktiken für die Kennzeichnung nach Herstellung
- Mögliche Beiträge des Privatsektors

2. Führen von Aufzeichnungen

- Nationale Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren
- Behördenübergreifende Koordinierung

3. Rückverfolgung

- Nationale Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren
- Genaue Identifizierung von SALW für die Zwecke der Rückverfolgung
- Behördenübergreifende Koordinierung
- Austausch und Nutzung von Rückverfolgungsinformationen
- Rückverfolgung in und nach Konflikten
- Bewährte Praktiken des Privatsektors

4. Ermutigung zur internationalen Zusammenarbeit

- Andere einschlägige Instrumente
- Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene, einschließlich INTERPOL und WZO
- Verstärkter Informationsaustausch über die jeweiligen nationalen Kennzeichnungspraktiken und nationalen Kontaktstellen
- Verstärkter Dialog mit dem Privatsektor

5. Förderung von wirksamer internationaler Hilfe

- Technische und finanzielle Hilfe, einschließlich Technologie und Ausrüstung
- Schaffung/Stärkung von Mechanismen für Hilfeleistung
- Verbesserte Bedarfsermittlung und Abgleich zwischen Bedarf und Ressourcen

6. Ermutigung zu Transparenz und Informationsaustausch

- Sammlung von SDG-relevanten Daten (Indikator 16.4.2)
- Austausch von Rückverfolgungsinformationen zur Verhütung der Umleitung und zur Verbesserung der SALW-Kontrolle

7. Auswirkungen der jüngsten Entwicklungen in Herstellung, Technologie und Design von Kleinwaffen und leichten Waffen auf das Internationale Rückverfolgungsinstrument

- Verwendung neuer Kennzeichnungsarten zur Verbesserung der Durchführung des ITI (Microchips, Micromarking, usw.)
- Sicherstellung der dauerhaften Kennzeichnung von SALW mit Polymer-Rahmen im Einklang mit dem ITI
- Modulare Waffen (Auswirkungen auf die Kennzeichnung und das Führen von Aufzeichnungen, Methoden zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit)
- Zusammenarbeit zwischen den Staaten und mit der Privatwirtschaft (einschließlich Austausch nationaler Erfahrungen mit der Rückverfolgung unerlaubter SALW und der Entwicklung von Technologien durch die Industrie zur Verbesserung der Kennzeichnung, des Führens von Aufzeichnungen und der Rückverfolgung von SALW in Lichte der neuen Herausforderungen)

8. Andere Themen

Folgemaßnahmen der dritten Konferenz zur Überprüfung des Aktionsprogramms

In Sinne der bisher geübten Praxis wird dieser Anhang einen Tagungsplan für die Zeit zwischen der dritten und vierten Überprüfungskonferenz enthalten. Die Staaten können das nachstehend skizzierte Programm, das, sofern die erforderlichen finanziellen Ressourcen vorhanden sind, zwei zweijährliche Tagungen, zwei offene Tagungen von Regierungssachverständigen, eine informelle offene Arbeitsgruppe und eine Überprüfungskonferenz in einem sechsjährlichen Zyklus vorsieht, nach Wunsch ergänzen.

Folgendes könnte vorgeschlagen werden:

- 2019 – Informelle offene Arbeitsgruppe – Dauer, Tagungsort und Schwerpunktthema noch zu bestimmen
- 2020 – Zweijährliche Tagung der Staaten, 5 Tage, New York
- 2021 – Offene Tagung von Regierungssachverständigen – Schwerpunktthema noch zu bestimmen
- 2022 – Zweijährliche Tagung der Staaten, 5 Tage, New York
- 2023 – Offene Tagung von Regierungssachverständigen – Schwerpunktthema noch zu bestimmen

– 2024 – Vierte Überprüfungskonferenz, 10 Tage, New York

Diskussionselemente

Zur Erleichterung der Diskussion zwischen den am Vorbereitungsprozess für die RevCon3 des PoA beteiligten Mitgliedstaaten unterbreitet der Vorsitz folgende Fragestellungen. Staaten können die im vorliegenden Dokument aufgeführten Elemente durch alle Elemente ergänzen, die sie als wichtig erachten. Die Fragen sind nicht dazu gedacht, Teil des Ergebnisdokuments der RevCon3 zu bilden.

1. Welche sind Ihrer Ansicht nach die drei wichtigsten globalen Prioritäten im Kampf gegen unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) im PoA-Tagungszyklus bis zur vierten Überprüfungskonferenz? Sollte Ihrer Meinung nach irgendein Aspekt des unerlaubten Handels mit SALW im Vordergrund stehen oder eingehender untersucht werden?
2. Wie könnten PoA-Tagungen besser zur Erreichung konkreter Ergebnisse bei der Durchführung des PoA vor Ort beitragen?
3. Wie kann das PoA so verstärkt werden, dass es die Umleitung von SALW in illegale Märkte, in die Hände illegaler bewaffneter Gruppen, Terroristen oder anderer unbefugter Empfänger wirksamer verhütet und bekämpft?
4. Was kann unternommen werden, um die Durchführung des PoA in und nach Konflikten zu verstärken?
5. Wie kann der unerlaubte Munitionshandel besser in das PoA einbezogen werden?
6. Können Sie bewährte Praktiken zur Verhütung der unerlaubten Fertigung und/oder Konversion von SALW zur Prüfung in Rahmen des PoA vorschlagen?
7. Wie kann wirksamer gegen die nachteiligen Auswirkungen des unerlaubten SALW-Handels auf die Entwicklung vorgegangen werden? Welche zusätzlichen Schritte sollten die Staaten im Rahmen des PoA und des ITI unternehmen, um den Beitrag dieser beiden Instrumente zur Agenda 2030, insbesondere zum Ziel 16, zu verstärken? Welche weiteren Maßnahmen sind erforderlich, um bei der Bekämpfung des unerlaubten SALW-Handels den Genderaspekt zu berücksichtigen?
8. Wie könnten die Beiträge regionaler und subregionaler Organisationen zum Kampf gegen den unerlaubten SALW-Handel erhöht werden oder verstärkt in die laufende Arbeit zu Kleinwaffen einfließen?
9. Welche anderen internationalen Instrumente als das PoA und das ITI halten Sie für maßgeblich für den Kampf gegen den unerlaubten SALW-Handel unter allen Aspekten? Zu welchen Themenbereichen wären Synergien zwischen diesen und dem PoA/ITI am produktivsten?

10. Was muss getan werden, um sich mit den Herausforderungen zu befassen, die von den jüngsten technologischen Entwicklungen bei SALW, wie der Herstellung von Kleinwaffen mit Polymer-Rahmen, dem Design von Modularwaffen und der Anwendung der 3D-Drucktechnik zur Fertigung von Kleinwaffen ausgehen? Inwieweit können Staaten neue SALW-Techniken zur verbesserten Durchführung der PoA und der ITI nutzen?

11. Welche konkreten Maßnahmen oder Schritte würden die Durchführung des ITI verstärken? Wie kann die genaue Identifizierung von Kleinwaffen und leichten Waffen für die Zwecke der Rückverfolgung gestärkt werden?

12. Wie kann die internationale Zusammenarbeit gegen den unerlaubten SALW-Handel verstärkt werden? Was kann man tun, um die Durchführung des PoA und des ITI durch die Bereitstellung von Ausbildung, Ausrüstung und Technologietransfer zu stärken? Wie kann die Zuständigkeit, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Unterstützung, einschließlich finanzieller und technischer Hilfe, zur Durchführung des PoA und des ITI sichergestellt werden?

877. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 883, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1/18
PRAXISLEITFADEN FÜR DIE
DEAKTIVIERUNG VON KLEINWAFFEN UND
LEICHTEN WAFFEN**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

in Bekräftigung seiner Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) (FSC.DOC/1/00/Rev.1), in dem die Teilnehmerstaaten unter anderem vereinbarten, die Ausarbeitung von Praxisleitfäden zu bestimmten Aspekten der Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen in Erwägung zu ziehen,

unter Hinweis auf Abschnitt VI des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen, in dem die Teilnehmerstaaten übereinkamen, „das Dokument im Lichte seiner Umsetzung [...] weiter zu entwickeln“,

unter Hinweis auf die Ergebnisse des Implementierungstreffens zur Deaktivierung von SALW am 30. März 2017 in Wien,

Kenntnis nehmend von der maßgeblichen Arbeit anderer zwischenstaatlicher Organisationen – unter ihnen das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung – und der Europäischen Union an Rahmenwerken für Maßnahmen zur Kontrolle der Deaktivierung von Kleinwaffen,

Kenntnis nehmend vom Ergebnisdokument der Sechsten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die vom 6. bis 10. Juni 2016 in New York stattfand,

angesichts der konkreten Bedrohung, die von der illegalen Konversion, dem illegalen Umbau und der illegalen Reaktivierung von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

1 Enthält die neue Dokumentennummer, unter der der Praxisleitfaden für die Deaktivierung von Kleinwaffen und leichten Waffen verteilt wird.

insbesondere im Hinblick auf deren Verwendung für die Zwecke des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität,

mit der Feststellung, dass viele der Terroranschläge der jüngsten Zeit mit reaktivierten, konvertierten oder anderweitig illegal veränderten Kleinwaffen begangen wurden,

insbesondere entschlossen, die Verwendung von SALW und konventioneller Munition für die Zwecke des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu verhüten, zu bekämpfen und zu unterbinden,

entschlossen, zur Verhütung und Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit der illegalen Reaktivierung, der illegalen Konversion und dem illegalen Umbau von SALW beizutragen,

mit der Feststellung, dass ein Handbuch mit nachahmenswerten Verfahren zur nationalen Kontrolle deaktivierter Kleinwaffen den Teilnehmerstaaten als Orientierungshilfe bei der Gestaltung ihrer nationalen Politik dienen und alle Teilnehmerstaaten zu freiwilligen höheren gemeinsamen Praxisstandards ermutigen könnte,

in der Erkenntnis, dass ein solches Handbuch mit nachahmenswerten Verfahren auch für die Kooperationspartner der OSZE und andere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bei deren Bemühungen zur Bewältigung der Risiken und Herausforderungen nützlich sein könnte, die durch reaktivierte, konvertierte und anderweitig illegal veränderte Kleinwaffen verursacht werden, –

beschließt,

1. den Praxisleitfaden „Deaktivierung von Kleinwaffen und leichten Waffen“ zu begrüßen, der anhand nachahmenswerter Verfahren beispielhaft darstellt, wie sichergestellt werden kann, dass Kleinwaffen und leichte Waffen durch Deaktivierung auf Dauer unbrauchbar gemacht werden (FSC.DEL/250/17/Corr.2);
2. die Veröffentlichung des Praxisleitfadens in allen sechs OSZE-Sprachen zu befürworten und die Teilnehmerstaaten zu ermutigen, diesen Leitfaden entsprechend verfügbar zu machen;
3. das Konfliktverhütungszentrum zu beauftragen, für die weitest mögliche Verbreitung dieses Praxisleitfadens zu sorgen, und zwar auch an die Kooperationspartnern der OSZE und die Vereinten Nationen;
4. um die Vorstellung dieses Praxisleitfadens auf der dritten Konferenz zur Überprüfung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen vom 18. bis 29. Juni 2018 in New York zu ersuchen;
5. zu ersuchen, diesen Leitfaden dem Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen beizufügen und ihn gemeinsam mit diesem verteilen zu lassen.